



Reglement über die Kurtaxe

- Einleitung Die Gemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und des Organisationsreglements der Gemeinde Lauterbrunnen das folgende Reglement.
- Grundsatz **Art. 1**
¹ Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Kurtaxe.
² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
³ Der Ertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation/Übertragung **Art. 2**
¹ Die Tourismusorganisationen der Gemeinde Lauterbrunnen vollziehen dieses Reglement, sie haben Verfügungsgewalt. Sie beziehen die Kurtaxe und entscheiden über deren Verwendung im Sinne von Art. 1 Abs. 2. ¹⁾
² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen. ²⁾
³ Die Tourismusorganisationen können mittels Vertrag Zuständigkeiten und Aufgaben (ausgenommen die Verfügungsgewalt) an eine weitere Organisation übertragen. Die Verantwortung für die zweckgemässe Verwendung der Kurtaxe verbleibt in jedem Fall bei den Tourismusorganisationen. ³⁾
⁴ Die Tourismusorganisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich, einen Monat nach deren Hauptversammlung unaufgefordert Rechenschaft ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet auch die durch andere Organisationen (siehe Abs. 3) erbrachten Leistungen. ⁴⁾
⁵ Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterlagen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beizubringen sind.

¹⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2017

²⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2017

³⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2017

⁴⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2017



Kontrolle

Art. 2a ⁵⁾

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular oder ein Formular, welches zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und der Tourismusorganisationen Ende Monat zuzustellen. Vermieter von Ferienwohnungen rechnen quartalsweise ab.

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Tourismusorganisationen können vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Verzeichnisse

Art. 2b ⁶⁾

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauervermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
- b) die Residenzplätze,
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch den Tourismusorganisationen.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

⁵⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020

⁶⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020



⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
- d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und das Reglement über den Datenschutz.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Kennzeichnung

Art. 2c ⁷⁾

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen. Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen und müssen mit Angabe der Zahlen der zur Verfügung gestellten Zimmer und Betten gut sichtbar am Gebäude angebracht werden. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei den Tourismusorganisationen registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Inhalt der Schilder

Art. 2d ⁸⁾

¹ Die Schilder enthalten folgende Information:

- a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments),
- b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms),
- c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds),
- d) die offizielle Adresse des Gebäudes,
- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 2e und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation.

² Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments;
- c) Beds: die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätze in allen Räumen nach Buchstabe b.

⁷⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020

⁸⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020



QR-Code	<p>Art. 2e ⁹⁾</p> <p>¹ Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name, Vorname und Adresse und, soweit von der beherbergenden Person nicht abgelehnt, die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder die E-Mail-Adresse). <p>² Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code, bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild.</p>												
Kosten	<p>Art. 2f ¹⁰⁾</p> <p>¹ Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird, betragen:</p> <p><u>Schild mit Grundplatte</u></p> <table><tr><td>- Schild inklusive Grundplatte</td><td>Fr. 50.00 bis Fr. 100.00</td></tr><tr><td>- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)</td><td>Fr. 50.00 bis Fr. 100.00</td></tr></table> <p><u>Neues Schild auf bestehender Grundplatte</u></p> <table><tr><td>- Schild ohne Grundplatte</td><td>Fr. 50.00 bis Fr. 70.00</td></tr><tr><td>- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)</td><td>Fr. 50.00 bis Fr. 70.00</td></tr></table> <p><u>Ausserordentlicher Aufwand</u> (falls nicht durch Montagekosten abgedeckt)</p> <table><tr><td>- Befestigungsmaterial:</td><td>effektive Kosten</td></tr><tr><td>- Arbeitszeit:</td><td>Aufwandgebühr I</td></tr></table> <p>² Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Kosten für Schilder und Montage in der Verordnung zum Reglement fest.</p>	- Schild inklusive Grundplatte	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00	- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00	- Schild ohne Grundplatte	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00	- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00	- Befestigungsmaterial:	effektive Kosten	- Arbeitszeit:	Aufwandgebühr I
- Schild inklusive Grundplatte	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00												
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00												
- Schild ohne Grundplatte	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00												
- Montage (durch die Gemeinde erfolgt)	Fr. 50.00 bis Fr. 70.00												
- Befestigungsmaterial:	effektive Kosten												
- Arbeitszeit:	Aufwandgebühr I												
Steuerobjekt	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, ohne in dieser steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben.</p> <p>² Grundeigentum in der Gemeinde Lauterbrunnen befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.</p>												
Leistungsauftrag	<p>Art. 4</p> <p>Die mit den Erträgen der Kurtaxe konkret zu erbringenden Leistungen werden vom Gemeinderat in einem Leistungsauftrag an die Tourismusorganisationen festgelegt. Der Leistungsauftrag kann auf die einzelnen lokalen Tourismusorganisationen abgestimmt und bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden.</p>												

⁹⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020

¹⁰⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020



Der Leistungsauftrag ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeines
2. die Aufgaben
3. das Controlling
4. die Finanzierung
5. die Schlussbestimmungen

Art. 5
Gästekarte Gestützt auf den Anmeldeschein wird dem Gast eine Gästekarte abgegeben.

Art. 6
Drucksachen Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch den örtlichen Tourismusorganisationen unentgeltlich abgegeben.

Art. 7
Zusammenarbeit der lokalen Tourismusorganisationen ¹ Die Verantwortlichen der lokalen Tourismusorganisationen und ein Vertreter der Gemeinde treffen sich mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr um wichtige gemeinsame Themen zu besprechen. Sie bestimmen einen Sitzungsleiter und führen über die Verhandlungen ein Protokoll.

² Die lokalen Tourismusorganisationen prüfen regelmässig, ob bestimmte Aufgaben gemeinsam (effizienter und effektiver) erfüllt werden können. Der Gemeinderat kann diesbezüglich in der Verordnung konkrete Vorgaben machen.

Art. 8
Darlehen/Bürgerschaftsgarantie ¹ Die Gemeinde kann den Tourismusorganisationen zur Erstellung oder Sanierung von Kurortseinrichtungen Darlehen gewähren.

² Die Gemeinde kann für Darlehen, welche den Tourismusorganisationen von Dritten zur Erstellung oder Sanierung von Kurortseinrichtungen gewährt werden, die Bürgschaft übernehmen.

Art. 9
Regress auf die Kurtaxe Hat die Gemeinde für gewährte Bürgschaften einzustehen oder kann ein Darlehen nicht mehr zurückbezahlt werden, kann der Gemeinderat zur Finanzierung der hieraus entstehenden Kosten Regress auf die Kurtaxenerträge der entsprechenden Tourismusorganisation oder deren Rechtsnachfolger nehmen.

Art. 10
Sicherung der Finanzierung vom Unterhalt der Touristischen Infrastruktur ¹ Eigentümer von aus Kurtaxen finanzierten touristischen Anlagen, führen für den Unterhalt der Anlagen eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibung zu verwenden.

³ Der Gemeinderat regelt das weitere in einer Verordnung.



Art. 11

Ansätze

a) Gimmelwald

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

a	In der Hotellerie	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00
b	in der Parahotellerie	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00
c	auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	Fr. 2.00	bis	Fr. 4.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 148.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 296.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 370.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 444.00	bis	Fr. 888.00

b) Mürren

² Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

In allen Kategorien	Fr. 3.00	bis	Fr. 6.00
---------------------	----------	-----	----------

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 444.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 333.00	bis	Fr. 666.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 444.00	bis	Fr. 888.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 555.00	bis	Fr. 1'110.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 666.00	bis	Fr. 1'332.00



c) Lauterbrunnen / Isenfluh ³ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
In allen Kategorien Fr. 1.00 bis Fr. 4.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 111.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 148.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 185.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 222.00	bis	Fr. 888.00

d) Stechelberg ⁴ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
In allen Kategorien Fr. 1.00 bis Fr. 4.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 74.00	bis	Fr. 296.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr.111.00	bis	Fr. 444.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr.148.00	bis	Fr. 592.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr.185.00	bis	Fr. 740.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr.222.00	bis	Fr. 888.00

e) Wengen ⁵ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
In allen Kategorien Fr. 2.50 bis Fr. 5.00

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

a	Alphütten und Weidehäuser	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
b	Wohnwagen, Mobilhome (Camping)	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
c	1 Zimmerwohnung	Fr. 185.00	bis	Fr. 370.00
d	2 Zimmerwohnung	Fr. 277.50	bis	Fr. 555.00
e	3 Zimmerwohnung	Fr. 370.00	bis	Fr. 740.00
f	4 Zimmerwohnung	Fr. 462.50	bis	Fr. 925.00
g	5 Zimmerwohnung	Fr. 555.00	bis	Fr. 1'110.00

⁶ Für Kinder zwischen 6 bis 16 Jahre kann der Gemeinderat tiefere Ansätze in der Verordnung festlegen.

⁷ Ein Wohnraum mit Kochnische oder Kochgelegenheit gilt als Zimmer. Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁸ Der Gemeinderat legt die anzuwendenden Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten im Rahmen einer Verordnung fest.

⁹ Kurtaxenpflichtige Gäste, welche in Berghütten übernachten, bezahlen eine Kurtaxe zwischen Fr. 1.00 bis Fr. 2.50. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung den anzuwendenden Ansatz und welche Unterkünfte unter diese Regelung fallen, sowie welcher Tourismusverein die Kurtaxe einzieht.



¹⁰ Kurtaxenpflichtige Gäste, welche sich in Unterkünften ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden bezahlen 50 % der Kurtaxe. Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterkünfte unter diese Regelung fallen und welcher Tourismusverein die Kurtaxe einzieht.

Art. 12

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen unentgeltlich übernachten¹¹⁾,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisationen weitere Ausnahmen in der Verordnung festlegen.

Art.13

Bezug

a) Allgemeines

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

² Als Beherberger gilt:

- a) wer einem Dritten eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt,
- b) wer eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken verwendet,
- c) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch. Sie sind verpflichtet, von jedem Gast den von den Tourismusorganisationen genehmigten Anmeldeschein ausfüllen zu lassen, sofern die Kurtaxen nicht in der Jahrespauschale inbegriffen sind.

⁴ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht als Jahrespauschale bezahlt werden.

Art. 14

b) Gewerbliche Anbieter

¹ Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

¹¹⁾ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Novmeber 2017



² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisationen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Art. 15

c) Eigentum / Dauermiete

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen, Nutzniessern und Nutzniesserinnen, sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und – kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Bei unterjährigen Eigentums- und Mietverhältnissen wird die Jahrespauschale pro rata temporis, mindestens jedoch für 6 Monate und im Minimum Fr. 100.00 verrechnet.

⁴ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die Kurtaxe je Übernachtung zu bezahlen. Eine Reduktion der Pauschale wird dadurch nicht gewährt.

⁵ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete oder als Nutzniesser nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Tourismusorganisation.

Art. 16

Abrechnung / Ablieferung

¹ Die gewerblichen Anbieter rechnen die Kurtaxe monatlich ab (Selbstdeklaration).

² Die Pauschalkurtaxen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Die geschuldeten Kurtaxen sind der zuständigen Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Abrechnung und Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

⁴ Wird die Kurtaxe trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.



Veranlagung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mit Verfügung fest.</p> <p>² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mit Verfügung fest.</p> <p>³ Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisationen behandelt der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p>
Verzugszins/Bearbeitungsgebühr	<p>Art. 18</p> <p>Auf nicht oder nicht termingerecht bezahlten Abgaben wird ein Verzugszins gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung erhoben. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben.</p>
Steuerrecht	<p>Art. 19</p> <p>Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Tourismusorganisationen oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 2b betrauten Stellen mit einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bestraft werden. ¹²⁾</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind zuzüglich Mahngebühr und Verzugszins nachzuzahlen.</p>
Andere Abgaben	<p>Art. 21</p> <p>Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 22</p> <p>¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Es ersetzt mit Ausnahme von Art. 4 Abs. 6 lit b und d (die Pauschal-kurtaxe für Wohnwagenbesitzer) das Kurtaxenreglement vom 21. November 1977. Dieser Artikel 4 wird per 31. Oktober 2013 aufgehoben.</p>

¹²⁾ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020



Übergangsbestimmung

Die Pauschalkurtaxe für Wohnwagen und Mobilhome wird erstmals ab dem 01. November 2013 angewendet. Bis dahin gilt Art. 4 Abs. 6 lit b und d (Pauschalkurtaxe für Wohnwagenbesitzer).

Die Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 hat dieses Reglement genehmigt.

Lauterbrunnen, 19. November 2012

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2012 bis 19. November 2012 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 42 vom 18. Oktober 2012 bekannt.

Lauterbrunnen, 19. November 2012

Der Gemeindegeschreiber:

sig. T. Graf



Änderungen

- 01.01.2013 R In Folge der Gutheissung der Beschwerde gegen die Formulierung von Art. 1 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung von Amtes wegen ersatzlos gestrichen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.
- 27.11.2017 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2017, Ergänzung von Art. 2 Abs. 1; Art. 2 Abs. 2 wird zur Abs. 4, Abs. 3 wird zu Abs. 5; Einfügen von Art. 2 Abs. 2 und 3; Ergänzen von Art. 2 Abs. 4; Ergänzen von Art. 12 Abs. 1 lit. a. Infraktsetzung per 1. Januar 2018.
- 20.07.2020 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020, Einfügen von Art. 2a, 2b, 2c, 2d, 2e und 2f. Ergänzung von Art. 20 Abs. 1. Inkraftsetzung per 01.01.2021.